

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 105.

Dienstag, den 6. December

1842.

### Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurde als Mitglied aufgenommen:

Herr Heinrich Sporleder in Züllichau.

Jena, Leipzig und Berlin, den 28. November 1842.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. S. Hirzel. F. Gehmigke.

### Zur Preussischen Gesetzgebung über Nachdruck.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat unter dem 28. Juli d. J. den Herder'schen Werken ein zwanzig-jähriges Privilegium gegen Nachdruck ertheilt. Der desfallige Bundesbeschluß wird in der Gesetzsammlung für die königl. Preussischen Staaten (1842 Nr. 24) unter dem Beifügen publicirt:

daß denjenigen Preussischen Buchhändlern, welche vor der erfolgten Publikation des Bundesbeschlusses von der durch das (Preussische) Gesetz vom 11. Juni 1837 unbedingt ertheilten Befugniß zur Veranstaltung neuer Ausgaben der v. Herder'schen Werke durch Vorbereitungen, welche mit einem Kostenaufwande verbunden waren, schon Gebrauch zu machen begonnen und also mit der Ausübung jener Befugniß einen wirklichen Anfang gemacht haben sollten, das Recht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des Privilegiums im Uebrigen unbeschadet, zu vollenden und die veranstaltete Ausgabe erscheinen zu lassen.

Dies kann abermals der Vermuthung Raum geben, das Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutz gegen Nachdruck, gehe von dem Princip aus, als ob alle Werke, deren Verfasser bei Erlassung dieses Gesetzes bereits 30 Jahre verstorben waren, der allgemeinen Benutzung zum Wiederabdruck Preis zu geben seien. Denn was hier speciell von den v. Herder'schen Werken gesagt worden ist, müßte nothwendig auf alle anderen Schriften angewendet werden

9r Jahrgang.

können, deren Verfasser damals auch bereits 30 Jahre verstorben waren. Dies würde aber schon dem allgemeinen Rechtsprincip widersprechen, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben könne.

Inzwischen entbehren wir immer noch der, von dem damaligen Börsenvorsteher, Herrn Enslin, unterm 5. Febr. 1838 bei den königl. hohen Ministerien nachgesuchten, authentischen Interpretation der betreffenden Punkte des gedachten Gesetzes, (S. Börsenblatt 1838, Nr. 12) und es könnte also leicht der Fall eintreten, daß Jemand, durch irrige Auslegung des Gesetzes, einen unvorsichtigen Gebrauch von einem vermeintlichen Rechte machte, welches ihm scheinbar zusteht.

Gegen eine solche Voreiligkeit, die schwerlich von irgend einem Gerichtshofe als gerechtfertigt anerkannt werden würde, zu warnen, ist der Zweck dieser Zeilen, die der Unterzeichnete, als Berliner Mitglied des Börsenvorstandes, an die Herren Collegen zu richten sich hiemit erlaubt.

Eine Anzahl hiesiger Verlags-handlungen ist zusammengetreten, und hat in einer Collectiv-Eingabe Se. Majestät den König unmittelbar um authentische Interpretation der zweifelhaften Gesetzesstellen gebeten, die bei dem geregelten und raschen Gange der Arbeiten im Kabinet Sr. M. mit Zuversicht baldigst erwartet werden darf, und dann sogleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Berlin, den 2. December 1842.

Ludwig Gehmigke.

209